



D E U T S C H E R E A L E S T A T E
A k t i e n g e s e l l s c h a f t

**Entsprechenserklärung
zu dem Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz
und
zu den Ergänzungen des Corporate Governance Kodex
für börsennotierte Immobiliengesellschaften
der Initiative Corporate Governance der deutschen
Immobilienwirtschaft e.V.**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG:

Die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 2. Juni 2005) sowie den Kodexergänzungen der Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. (-gekennzeichnet mit „i“-) mit den folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodex hat der Vorstand der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft, der aus zwei Personen besteht, keinen Vorsitzenden oder Sprecher.
- Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodex enthält die Gesamtvergütung des Vorstands keine Komponente mit langfristiger Anreizwirkung. Bei Neuverhandlung von Vorstandsverträgen wird diese Komponente Berücksichtigung finden. Eine Bekanntmachung der Grundzüge des Vergütungssystems auf der Internetseite der Gesellschaft sowie eine Erläuterung im Geschäftsbericht erfolgen nicht. Ebenso wird auf die Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems durch den Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet.
- Abweichend von Ziffer 4.2.4 des Kodex wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses nicht aufgeteilt und individualisiert angegeben.
- Abweichend von Ziffer 5.3 des Kodex hat der Aufsichtsrat zur Zeit keine Ausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) ist nicht eingerichtet. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats wahrgenommen.



D E U T S C H E R E A L E S T A T E
A k t i e n g e s e l l s c h a f t

- Abweichend von Ziffer 5.3.2 i der Ergänzungen des Kodex ist der gesamte Aufsichtsrat mit der Bewertung des Immobilienbestandes befasst.
- Abweichend von Ziffer 5.4.2 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft genutzt werden können.
- Abweichend von Ziffer 5.4.7 des Kodex erhält der Aufsichtsrat keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im sogenannten „Corporate Governance Bericht“, sondern im Konzernanhang angegeben.
- Ziffer 6.6 Abs. 2 des Kodex wird nicht entsprochen. Der Corporate Governance Bericht enthält die Angaben gemäß den Regelungen nach § 15a WpHG.
- Abweichend von Ziffer 7.1.1 des Kodex werden der Konzernabschluss und die Zwischenberichte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Zusammenhang mit den Vorschriften des „Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS)“ aufgestellt.
- Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Kodex erfolgt die öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung.

Hamburg, den 10.11.2005

gez. Helge F. Kolaschnik
(Aufsichtsratsvorsitzender)

gez. Christian Bock, gez. Klaus Krägel
(Vorstand)